

VII ZR 130/61

Verkündet

am 7. Januar 1963

Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2189 080

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schrotthändlers Kurt W [REDACTED] in B [REDACTED]-Sp.,
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Fritz G [REDACTED] in B [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 17. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat sich in B- -L-, H- -straße ein Haus bauen lassen. Der Beklagte war sein Architekt und bearbeitete auch die Finanzierung.

Als anfangs Oktober 1955 der Rohbau richtfertig war, weigerte sich der Bauunternehmer M-, die Arbeiten fortzuführen, weil der Kläger keine weiteren Zahlungen leistete und die Hypothekendarlehen noch nicht zur Verfügung standen. M- klagte darauf gegen den Kläger 7.586,30 DM Werklohn ein.

Der Beklagte hat vom Kläger 4.178 DM als Architektenhonorar verlangt; hierauf hat der Kläger 3.000 DM gezahlt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe seine Architektenpflichten verletzt und ihm dadurch Schaden zugefügt. Mit der Klage hat er von ihm begehrt:

1. einen Betrag von 3.894 DM nebst Zinsen für den Umbau eines Raumes im Obergeschoß in ein zweites Badezimmer,
2. das Abdichten des Kellers gegen Wasser,
3. 80,-- DM nebst Zinsen für das Abdichten des Balkons,
4. 4.130,82 DM nebst Zinsen, nämlich
 - a) 2.170,62 DM Kosten des Rechtsstreits mit dem Bauunternehmer M-,
 - b) 200,-- DM für eine Mietwagenfahrt zur Hypothekenbank in L-,
 - c) 1.460,-- DM Mietausfall infolge späterer Fertigstellung des Hauses durch Verzögerung der Finanzierung,

- 3 -

- d) 300,-- DM Kosten, die er bereits für das Abdichten des Kellers aufgewendet habe.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, seine Vertragspflichten nicht erfüllt zu haben.

Das Landgericht hat dem Klagantrag zu 2) stattgegeben. Das Klagebegehren zu 1) hat es in Höhe von 612 DM, den Anspruch zu 3) im Betrage von 70 DM und vom Klagantrag zu 4) den Anspruch auf Erstattung der für das Abdichten des Kellers bereits aufgewandten 300 DM für begründet erachtet. Diese zusammen 982 DM ausmachenden Forderungen hat das Landgericht durch die Aufrechnung des Beklagten mit seinem Resthonorar als erloschen angesehen und deshalb die Klaganträge zu 1), 3) und 4d) abgewiesen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger seine Anträge zu 1) in Höhe von $(3.894 - 612 =) 3.282$ DM und zu 4) im Betrage von $(4.130,82 - 300 =) 3.830,82$ DM weiter verfolgt und insgesamt 7.112,82 DM nebst Zinsen, abzüglich der vom Beklagten noch zur Aufrechnung gestellten restlichen Honorarforderung von 196 DM verlangt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Verurteilung des Beklagten gemäß seinem Berufungsantrag.



Entscheidungsgründe:

I. Die Kosten eines zweiten Badezimmers

Der Kläger hat, so stellt das Berufungsgericht fest, den Beklagten zunächst beauftragt, ein Einfamilienhaus mit einem Badezimmer zu planen. Dann hat er, um öffentliche Kredite zu erhalten, die Planung auf ein Zweifamilienhaus umstellen lassen. Der Beklagte zeichnete deshalb auf dem Plan in einen Obergeschoßraum eine Badewanne ein. Er machte dem Kläger auch noch andere Vorschläge für den Einbau eines zweiten Bades. Der Kläger hat aber danach auf das zweite Bad verzichtet, weil er anstelle des zurückgetretenen Mieters L. [REDACTED] seine Schwiegermutter in das Haus nehmen wollte.

1. Die Revision hält unter Hinweis auf § 397 BGB die Voraussetzungen eines Verzichts auf den Einbau des zweiten Bades nicht für dargetan.

Damit verkennt sie die Ausführungen des Berufungsgerichts. Dieses stellt fest, daß der Kläger seine Wünsche hinsichtlich eines zweiten Bades geändert, zuletzt jedenfalls aufgegeben hat. So wie der Beklagte zunächst dem Verlangen des Klägers nach einem zweiten Bad entsprechen wollte, so hat er nachher gemäß dessen Willen davon abgesehen. Dazu bedurfte es nicht eines Verzichts- oder Erlaßvertrages. Das nimmt auch das Berufungsgericht nicht an.

2. Daß der Kläger später nicht mehr den Einbau eines zweiten Bades wünschte, entnimmt das Berufungsgericht den Bekundungen der vernommenen Zeugen. Die Angriffe der Revision gegen diese Beweiswürdigung sind unbegründet.

a) Der Kläger hat beim Richtfest dem Zeugen W. ██████ gesagt, er brauche das zweite Badezimmer nicht, weil seine Schwiegermutter einziehe.

Daß der Beklagte bei diesem Gespräch nicht zugegen war, ist unerheblich. Dem von dem Zeugen W. ██████ bekundeten Gespräch selbst entnimmt das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, einen Verzichtsvertrag der Parteien. Es schließt daraus lediglich, daß der Kläger von seiner Absicht, ein zweites Bad einbauen zu lassen, wieder Abstand genommen hat. Wann der Kläger mit dem Beklagten übereingekommen ist, daß kein zweites Bad eingebaut werden sollte, brauchte das Berufungsgericht nicht festzustellen.

b) In diesem Zusammenhang konnte das Berufungsgericht auch die Bekundung des Zeugen W. ██████ anführen, der Beklagte sei noch nach dem Richtfest bereit gewesen, eine brauchbare Lösung für das zweite Badezimmer zu schaffen. Ob, was das Berufungsgericht für möglich hält, der Beklagte mit der "brauchbaren Lösung" den im Schriftsatz des Beklagten vom 31. Januar 1959 erwähnten Vorschlag gemeint hatte, ist für die Entscheidung belanglos. Das Berufungsgericht will lediglich sagen, es habe am Kläger gelegen, daß kein zweites Badezimmer eingebaut wurde.

c) In diesem Sinne ist auch die Feststellung im angefochtenen Urteil zu verstehen, der Beklagte habe ausweislich der grünen Eintragungen im Bauplan vom 1. Juni 1956 später noch eine andere Möglichkeit für den Einbau des zweiten Bades eingezeichnet. Daß das Berufungsgericht dabei seine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt habe, rügt die Revision zu Unrecht. Wenn die vorgeschlagene

Änderung unbrauchbar gewesen sein sollte, war es Sache des Klägers, dies vorzutragen.

d) Eine Bestätigung dafür, daß der Beklagte das zweite Bad später nicht mehr wünschte, findet das Berufungsgericht auch in der Bekundung des Zeugen S. [REDACTED]. Danach hat der Beklagte oder der Kläger diesem Zeugen, als er das Bad im Erdgeschoß einrichtete, erklärt, im Obergeschoß werde kein Bad eingebaut.

Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die vom Berufungsgericht in diesem Zusammenhang beiläufig erwähnte ergänzende schriftliche Erklärung des Zeugen S. [REDACTED], die der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ausweislich eines Vermerks des Kammervorsitzenden in der Verhandlung vom 14. Januar 1960 vorgelegt hat, nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

e) Schon in seiner Klagebeantwortung (S. 3) hat der Beklagte vorgetragen, den beabsichtigten Einbau eines zweiten Bades habe man auf sich beruhen lassen, weil das Haus als Einfamilienhaus geplant gewesen sei. Er hat das nicht, wie die Revision meint, zum ersten Mal in seinem Schriftsatz vom 31. Januar 1959 behauptet; dort hat er es nur näher dargelegt und zwecks Ergänzung des bereits hierüber erlassenen Beweisbeschlusses vom 27. Februar 1958 durch weitere Zeugen unter Beweis gestellt. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, die Behauptung des Beklagten schon deshalb für unglaubwürdig zu erachten, weil der Beklagte sie, wie die Revision meint, erst 1 1/2 Jahre nach Beginn des Rechtsstreits aufgestellt habe.

f) Der Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe während der Arbeiten die Absicht, im Obergeschoß

ein zweites Bad einbauen zu lassen, wieder aufgegeben, liegt somit kein erkennbarer Verfahrensverstoß zu Grunde. Sie trägt insoweit das angefochtene Urteil. Auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, auch das überwiegende Mitverschulden des Klägers (§ 254 Abs. 2 BGB) schließe dessen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten aus, und ebenso auf die hilfsweise getroffene Feststellung, der Beklagte habe sich dem Kläger nicht verpflichtet, einen bestimmten Baukostenbetrag nicht zu überschreiten, kommt es daneben nicht an.

II. Die Finanzierung des Hauses

Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß der Beklagte es übernommen hat, für den Kläger die Finanzierung des Hauses zu bearbeiten. Es erachtet jedoch nicht für erwiesen, daß er dabei seine Pflichten verletzt hat.

1. Unwahrscheinlich ist nach Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als in Baufinanzierungen bewandelter Architekt allein im Hinblick auf das völlig unverbindliche Schreiben des Hypothekensmaklers Dr. K. vom 25. August 1953 dem Kläger und dem Bauunternehmer Meyer zugesichert haben soll, die Darlehen ständen zur Auszahlung bereit, und daß der Beklagte auf diese Weise den Bauunternehmer M. veranlaßt habe, mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Der dahingehenden Bekundung des Zeugen M. schenkt das Berufungsgericht keinen Glauben, weil sie im Widerspruch stehe zu dessen Sachvortrag in seinem Rechtsstreit gegen den Kläger. Danach habe der Kläger dem M. schon bei Baubeginn in jedem Fall wöchentliche Ratenzahlungen von 700 DM versprochen.

a) Die Revision führt hierzu aus, der damalige Prozeßbevollmächtigte M. habe dessen Information nicht richtig wiedergegeben. Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt aufklären müssen (§ 139 ZPO).

Diese Rüge ist unbegründet. Der Kläger selbst hat sich in der Klageschrift (S. 5) auf die Akten des Rechtsstreits, den M. gegen ihn geführt hat, dafür berufen, daß das Kapital bei Baubeginn noch nicht vorhanden war. Das Berufungsgericht durfte den Inhalt dieser Akten verwerten und ihnen entnehmen, daß M. damals den Sachverhalt anders vorgetragen hat als bei seiner Zeugenvernehmung im anhängigen Rechtsstreit des Klägers gegen den Beklagten. Die Revision sagt auch nicht, wie die Information, die M. seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten gab, hätte verstanden werden müssen.

b) Das Berufungsgericht erachtet es den Umständen nach für außer Zweifel, daß die 15.000 DM Eigenkapital des Klägers nicht nur eine Reserve sein sollten für den Fall, daß die Hypothekendarlehen nicht rechtzeitig ausgezahlt würden, sondern daß sie von vornherein in die Finanzierung mit einbegriffen waren; denn der Kläger habe gewußt, daß die zu beschaffenden Fremdmittel nicht ausreichen würden. Das spreche für die Darstellung des Beklagten, daß der Rohbau mit dem Eigenkapital des Klägers habe errichtet werden sollen.

Die Rüge, das Berufungsgericht habe auch insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt (§ 139 ZPO), ist unbegründet.

Die Revision trägt hierzu vor, der Kläger und auch der Bauunternehmer M. hätten wegen einer Steuerschuld

des Klägers sich beim Beklagten erkundigt, ob die Hypothekendarlehen so rechtzeitig verfügbar seien, daß schon im Sommer 1955 mit dem Bau begonnen werden konnte.

Das hätte jedoch gegebenenfalls der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger von sich aus vortragen müssen. Hierzu hatte er umso eher Anlaß, als der Beklagte selbst in seinem Schriftsatz vom 5. Mai 1958 (S. 3) behauptet hatte, der Kläger habe wegen einer Steuernachforderung des Finanzamtes nicht, wie beabsichtigt, über die 15.000 DM verfügen können; zugleich hat der Beklagte den Kläger aufgefordert, die Höhe und den Zeitpunkt der Steuerzahlung anzugeben. Dem ist der Kläger nicht nachgekommen. Statt dessen ist er bei seiner Behauptung im Schriftsatz vom 21. Februar 1958 (S. 3) geblieben, er habe dem Bauunternehmer M. zugesagt, daß er ihm zunächst je Woche 500 DM zahlen werde, falls die 30.000 DM Hypothekendarlehen aus irgendeinem Grunde nicht zur Verfügung ständen. In diesem Zusammenhang und auch in der Berufungsschrift (S. 6) hat er ferner behauptet, er habe die Raten von 500 DM nicht zahlen können, weil er im Krankenhaus gelegen habe.

2. Das Berufungsgericht hält auch nicht für erwiesen, daß der Beklagte die Finanzierungsverhandlungen schuldhaft verzögert habe. Es stellt vielmehr fest, die Darlehen seien später ausgezahlt worden, weil der Kläger die Erwerbskosten zunächst nicht habe aufbringen können und deshalb erst am 1. November 1955 als Eigentümer des Baugrundstücks eingetragen worden sei. Außerdem habe die Hypothekenbank die Umschreibung einer weiteren Parzelle auf den Kläger verlangt, was erst am 20. Dezember 1955 geschehen sei, ohne daß ein Verschulden des Beklagten er-

sichtlich wäre. Schließlich habe die Hypothekenbank die Auszahlung der Darlehen von der vorherigen Begleichung der Anliegerbeiträge im Betrage von 2.900 DM abhängig gemacht.

Die Revision hält die Ansicht des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die späte Umschreibung der weiteren Parzelle und die Zahlung der Anliegerbeiträge nach dem 21. Mai 1956 nicht verschuldet, für bedenklich. Wenn der Beklagte für die Finanzierung verantwortlich gewesen sei, habe er alle erforderlichen Voraussetzungen für die Auszahlung schaffen müssen.

a) Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Feststellung des Berufungsgerichts auszuschließen, daß ein Verschulden des Beklagten an der späteren Umschreibung der Parzelle nicht zu ersehen sei.

b) Die 15.000 DM Eigenkapital des Klägers waren für die Finanzierung des Rohbaus gedacht. Der Kläger mußte, wie das Berufungsgericht ferner feststellt, diesen Betrag zumindest teilweise zur Begleichung einer Steuernachforderung verwenden. Damit war wider Erwarten die Finanzierung des Rohbaus zunächst gescheitert. Ob der Kläger die Anliegerbeiträge erst nach dem 26. Mai 1956 aufzubringen vermochte, weil er an M. 2.000 DM gezahlt hatte, ist deshalb unerheblich. Die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe vor Baubeginn zugesichert, die Darlehen ständen zur Auszahlung bereit, ist dem Berufungsurteil zufolge nicht erwiesen.

3. Nach der Behauptung des Klägers hat der Beklagte es im Oktober 1955 abgelehnt, eine Quittung über ein

angeblich von M. [REDACTED] bereitgestelltes Darlehen von 6.000 DM zu unterschreiben. Das Berufungsgericht sieht keinen Rechtsgrund, der den Beklagten verpflichtet hätte, eine persönliche Mithaft für dieses Darlehen zu übernehmen.

Die Revision räumt ein, daß der Beklagte keine Verpflichtung durch Unterzeichnung der Quittung einzugehen brauchte, falls er nicht vor Baubeginn zugesichert hat, die Darlehen seien bewilligt. Daß er das nicht getan hat, stellt das Berufungsgericht aber fest.

Die weiteren Ausführungen der Revision, der Beklagte habe ohne eigenes Risiko die Quittung als Sicherheit für den Bauunternehmer M. [REDACTED] mitunterzeichnen sollen, damit bei Auszahlung der Hypothekendarlehen die 6.000 DM abgedeckt würden, sind in sich nicht verständlich.

4. Hilfsweise verneint das Berufungsgericht schließlich auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Pflichtverletzungen des Beklagten und den vom Kläger geltend gemachten Schäden.

Auf die gegen diese weitere Hilfsbegründung gerichteten Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden. Wie ausgeführt, hat der Beklagte, falls er die Bearbeitung der Finanzierung übernommen hatte, seine sich daraus ergebenden Pflichten nicht verletzt.

III.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer